



Präsidialabteilung Aarberg
Gemeinderat
Stadtplatz 46
3270 Aarberg

Aarberg, 5. Februar 2015

Stellungnahme der SP Aarberg zur Verordnung über die Nutzung des Stedtliplatzes Aarberg

Die SP Aarberg begrüsst die Vernehmlassung ausserordentlich und bedankt sich bei der nichtständigen Kommission für die Vorarbeit.

Der SP ist aufgefallen, dass vermehrt Kommissionsaufgaben in sogenannten nichtständigen Kommissionen, auch Arbeitsgruppen genannt, behandelt werden. Ein solches Vorgehen wurde unter anderem bei der Schulhauserweiterung angewendet. Die SP erachtet es als problematisch, dass mit diesem Vorgehen die Kommissionen ausgeschaltet werden. Sind doch die Kommissionen aufgrund der letzten Wahlen, aufgrund des Volkswillens zusammengesetzt. Die SP hat den Verdacht, dass mit den nichtständigen Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen die mitarbeitenden Mitglieder gezielt ausgewählt werden. So wird der Proporzgedanke, der unserem System zu Grunde liegt, ausgehebelt. Die SP Aarberg fordert damit den Gemeinderat auf, die Geschäfte zukünftig in den zuständigen Kommissionen zu behandeln.

Was die Verordnung über die Nutzung des Stedtliplatzes betrifft, begrüsst die SP das Vorgehen, Grundlagen zu erstellen. Befremdend ist einmal mehr, dass die Verordnung vor der Vernehmlassung in die Vorprüfung beim Kanton gegeben wurde. Das Vorgehen hat die SP bereits beim Abfallreglement bemängelt. Wir sind der Meinung, dass eine vorgängige Überprüfung überflüssig ist. Nach der Vernehmlassung können grundlegende Änderungen eintreffen, was ein erneutes Überprüfen vom Kanton zur Folge hätte. Den bürgerlichen Aufforderungen um Reduktion der Bürokratie nachkommend, wäre hier ein sparsamer Umgang mit den Ressourcen bestimmt erstrebenswert.

Bei der Sichtung der Verordnung ist uns aufgefallen, dass die Kontingentierung problematisch ist. Schaut man sich die Kontingentsbelegung an, fällt auf, dass nur noch ein freies Kontingent für eine grosse Veranstaltung besteht. Sollten aber zwei weitere Veranstaltungen anstehen, die sämtliche Nutzungsvoraussetzungen erfüllen, können diese aufgrund der ausgeschöpften Kontingentierung nicht durchgeführt werden. Die SP fordert, die Anzahl der Kontingente zu überprüfen. So ist auch fraglich, ob eine Fahnenabgabe ein mittleres Kontingent bele-

**Sozialdemokratische Partei
Aarberg**

Postfach 3270 Aarberg
Telefon 078 615 10 16

myriam.lanz@gmail.com
www.sp-aarberg.ch

gen sollte. Finden solche Anlässe zudem nicht jährlich statt. Bei den Freilichtspielen ist auch zu prüfen, ob diese Veranstaltung tatsächlich ein grosses Kontingent in Anspruch nimmt. Es wird nicht der ganze Stedtplatz beansprucht und die Besucher werden wohl pro Abend gerechnet. Das Käfer- und Oldtimertreffen findet jeweils alle zwei Jahre statt und der Grüne Markt und das Motorradtreffen des MC Aarberg sind in unseren Augen eher kleinere Veranstaltungen. Durch diese Änderungen würden sich die Kontingente bereits etwas verschieben und es würde mehr Raum für neue und unbekanntere Veranstaltungen bleiben. Bei der bisherigen Aufzählung ist auch die Vielfalt zu beachten. Sind die „traditionellen“ und bisherigen Veranstaltungen doch eher einseitig ausgelegt (beispielsweise MC Aarberg-, Käfer-, Oldtimer-, Ferraritreffen). Weiter ist nicht klar, für wie lange (Dauer der Veranstaltung) die Kontingente zählen. Wie lange (eine oder mehrere Tage) eine Veranstaltung dauert, wird scheinbar in den Kontingenten nicht berücksichtigt.

Folgende Änderungen schlägt die SP Aarberg der nichtständigen Kommission im Detail vor:

- Art. 1, Abs. 1 Der Satzteil „*im und ums Stedtli*“ ist ungenau. Was bedeutet genau *um das Stedtli*? Sind das angrenzende Strassen und Plätze? Hier ist die Formulierung zu überdenken und genauer auszuführen. Die Verordnung ist über die Nutzung des Stedtplatzes und nicht über Strassen und Plätze ums Stedtli. Wiederholt wird diese Formulierung in Art. 11, Abs. 1.
- Art. 1, Abs. 2 Die Bezeichnung „*Sicherheitskommission*“ sollte überall mit „*zuständige Kommission*“ ersetzt werden.
- Art. 2, Abs. 3 Der Satzteil „*oder privaten Interessen*“ ist ersatzlos zu streichen, da die SP nicht versteht, was mit privaten Interessen gemeint ist, wie diese angebracht und beurteilt werden können.
- Art. 2, Abs. 4 Dieser Absatz öffnet Tür und Tor für Willkür. Sollte ein Anlass (oder die durchführende Person oder Verein) der Kommission nicht entsprechen, wird die Bewilligung abgelehnt. Da stellt sich die Frage, ob überhaupt Nutzungsvoraussetzungen erstellt werden müssen. Zudem müssen die Voraussetzungen nicht nur vorliegen, sondern sollten erfüllt werden.
- Art. 2, Abs. 5 Die SP möchte die Formulierung durch den Einschub von „*müssen zwingend*“ verschärfen.
- Art. 3 lit. c Wer ist mit „*lokalen Veranstaltern*“ gemeint? Die Formulierung ist unklar.
- Art. 3 lit. d Auch hier sollte die Formulierung „*nach Möglichkeit*“ wie unter lit. c angeführt werden.



- Art. 3 lit. i Welche Traditionen sind gemeint? In Aarberg finden kaum Anlässe statt, die Traditionen erhalten. Die Formulierung ist daher zu streichen.
- Art. 4, Abs. 1 Das Verb „soll“ ersetzen mit „muss“.
- Art. 4, Abs. 2 Die Verkehrsbeschränkung sollte abhängig sein von der Sicherheit der Besucher und erst in zweiter Linie von den Ladenöffnungszeiten.
- Art. 5, Abs. 2 Das Komma nach *ist* ist überflüssig.
- Art. 6 In diesem Artikel wird nur die Gebäudesicherheit behandelt (Brandrisiko). Es gäbe aber auch noch die Personensicherheit, Anlagensicherheit, Umweltsicherheit u.a., die einbezogen werden müssten.
- Art. 8 Wie bereits eingehend erwähnt, muss die Kontingentierung überprüft werden.
- Art. 9, Abs. 2 Hier ist unklar, weshalb den traditionellen Veranstaltungen Vorrang geben werden soll. Es gäbe ja möglicherweise neue, innovative Veranstaltungen. Wenn man tatsächlich Marketing und Tourismusförderung für Aarberg betreiben will, so muss dies umformuliert werden und die Kontingentierung geöffnet werden.
- Art. 11. Abs. 2 Es wird nirgends beschrieben, wie viele Nutzungsvoraussetzungen erfüllt werden müssen, damit eine Veranstaltung bewilligt werden kann. Die Kommission sollte sich überlegen, dazu einen ausführlichen Kriterienraster auszuarbeiten, damit die Bewilligungen transparent und begründet ausgeteilt werden können.
- Art. 13, Abs. 1 Die Bewilligungen werden nicht immer nur von der Sicherheitskommission erteilt, sondern auch vom Gemeinderat. Daher sollte „oder Gemeinderat“ eingefügt werden.
- Art. 14 Bei *diesbezügliche* fehlt am Ende der Buchstabe *n*.

Die Präsidentin
Myriam Lanz